IV. Der Schutz des geistigen Eigenthums.

1. Gesetz über den Markenschutz.

Vom 30. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist,[1]) können Zeichen,[2]) welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung[3]) in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

§ 2. Der Anmeldung muss eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§ 1) nebst einem Verzeichniss der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

---

1) Das Recht zur Anmeldung von Waarenzeichen (Schutzmarken) steht selbstredend auch jedem Apothekenbesitzer zu, dessen Firma ins Handelsregister eingetragen ist, und macht es nichts aus, ob die betreffenden Waarenzeichen zur Bezeichnung von Arzneiwaaren oder anderen Gegenständen dienen sollen. Aerzte dagegen können den Schutz eines Waarenzeichens (für etwa von ihnen debitirte Arzneimittel) nicht beanspruchen.

2) Das Gesetz schützt nur das von einem Gewerbetreibenden gewählte Waarenzeichen selbst, während die Gleichheit der Verpackung, Farbe, Druck etc. nur mittelbar, nämlich nur für den Schluss auf Absicht und Erfolg der Täuschung in Anschlag gebracht werden dürfen. (cf. Entscheidung des Reichs-Ob.-H.-Ger. vom 9. März 1877, Entsch. Bd. 22 p. 1 ff.) Als Waarenzeichen dürfen eingetragen werden: nicht nur das eigentliche Waarenzeichen auf der Etiquette, sondern auch auf der unteren Seite des Korkes eingebrannte oder auf der oberen Seite des Korkes in Siegellack aufgedrückte Zeichen, im Glase der Flasche bei deren Herstellung durch Guss erhaben angebrachte Zeichen u. dergl.

3) Darauf, ob die Eintragung erfolgt ist, kommt es nicht an; lediglich die Thatsache der Anmeldung und das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen des Schutzes ist entscheidend. Was letztere betrifft, so treten die Wirkungen der Anmeldung nicht nur dann, wenn es klar vorliegt, dass der gesetzliche Schutz zu versagen ist, sondern auch dann nicht ein, wenn es an den, nach den Gesetzen erforderlichen Unterlagen fehlt, so dass sich noch nicht beurtheilen lässt, ob der gesetzliche Schutz zu gewähren sei. In letzterem Falle ist nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen die Wirksamkeit der Anmeldung auch nicht auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, zu welchem sie in unzulänglicher Weise bewirkt war. (Rechtsgrundsätze des Reichs-Ob.-H.-Ger.)

§ 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden. Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen[1]) oder Aergerniss erregende Darstellungen enthalten.

§ 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlass der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§ 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht. Von Amtwegen erfolgt die Löschung: 1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird; 2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird; 3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne dass dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne dass dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind; 4) wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§ 6. Die erste Eintragung und Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§ 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 Mk. entrichtet. Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden. Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§ 8. Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschliesslich zu.

§ 9. Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung ausser den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern Niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung bewirken.[2])

---

1) Das Verbot der Eintragung von Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen darstellen, bezieht sich nicht auf Wappen des Auslandes. (Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Decbr. 1878.)

2) Die Bestimmung des § 9 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, dass auf Waarenzeichen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des gedachten Reichsgesetzes landesgesetzlich geschützt waren, durch die Anmeldung ausser den gesetzlich geschützten Inhabern Niemand ein Recht erwerben kann, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung ihrer Marke bewirken, betrifft nur den im Gebiet des Deutschen Reichs gewährten Markenschutz. Sie betrifft also nur diejenigen Waarenzeichen, welche in einem Theil des Deutschen Reichs vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vermöge der daselbst geltenden Landesgesetze geschützt waren, nicht aber die Waarenzeichen, welche nur in ausserdeutschen Ländern gesetzlich geschützt waren. Der § 9 des Markenschutzgesetzes bestimmt, dass auf Waarenzeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, durch die Anmeldung ausser den im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern Niemand ein Recht erwerben kann, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung bewirken. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist nicht lediglich der deutsche Verkehr in Betracht zu ziehen, vielmehr ist das gesammte inter-

§ 10. Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen. Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben.[1])

§ 11. Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschliessen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den in § 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§ 12. Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt: 1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung Seitens des Inhabers der berechtigten Firma; 2) mit dem Eintritte eines der im § 5 No. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.

§ 13. Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen. Desgleichen kann der Producent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.[2])

---

nationale Absatzgebiet der Waare des betreffenden Gewerbetreibenden als ein Ganzes anzusehen und Deutschland nur als ein Theil dieses Absatzgebiets aufzufassen; auch findet die gedachte Bestimmung dann Anwendung, wenn die fragliche Marke den deutschen Consumenten zwar als Kennzeichen der Waare eines bestimmten, aber dem Namen nach unbekannten Gewerbetreibenden bis zum Jahre 1875 gegolten hat. (Erk. des Reichs-Ob.-H.-Gerichts v. 18. Octbr. 1878.)

1) Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 bestimmt in § 10 Abs. 2, dass „auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauch aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben", Niemand durch Anmeldung derselben zum Zeichenregister ein ausschliessliches Recht erwerben kann. Der Ausdruck „Waarenzeichen" in dieser Bestimmung ist nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 7. Februar 1879 nicht in demselben Sinne zu verstehen, wie im § 1 des gedachten Gesetzes, nämlich von Zeichen, welche zur Unterscheidung der damit bezeichneten Waaren von den Waaren anderer Geschäftstreibender zu dienen bestimmt sind. Vielmehr ist darunter jedes Zeichen zu verstehen, welches alle oder gewisse Classen von Gewerbetreibenden ganz willkürlich gebrauchen, ohne dass damit die Absicht verknüpft ist, sich oder die Waare als einer bestimmten Classe angehörig zu bezeichnen, oder auch nur eine bestimmte Eigenschaft der Waare zu kennzeichnen. Als Freizeichen im Sinne des Markenschutzgesetzes ist also jedes Zeichen zu betrachten, welches von allen oder gewissen Classen Gewerbetreibender gebraucht wird, auch wenn es nur zur Ausstattung und Verzierung der Waaren ohne jede sachliche Bedeutung dient.

2) Nach dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 kann die wissentliche, widerrechtliche Bezeichnung einer Waare mit einem unter gesetzlichem Schutz stehenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten entweder civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden, und es ist dem Belieben des Geschädigten überlassen, den einen oder den anderen Weg einzuschlagen, dagegen kann er die nicht wissentliche, widerrechtliche Bezeichnung nur mit der Civilklage verfolgen. Erhebt er die Civilklage, so kann er nach § 13 des Markenschutzgesetzes beantragen, dass der Nachahmer für nicht berechtigt erklärt werde, die Bezeichnung zu gebrauchen. In Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichs-Ober-Handels-Gericht durch Erkenntniss vom 29. October 1878 folgenden Rechtssatz ausgesprochen: Der Civilkläger kann auch beantragen, dass dem Verklagten der weitere Gebrauch der fremden Bezeichnung bei angemessener Strafe untersagt werde, und falls die widerrechtliche Nachahmung eine wissentliche war, dass er wegen wissentlicher widerrechtlicher Bezeichnung zum Schadenersatz verurtheilt und dass auf Vernichtung der vorhandenen Nachahmungen seines Waarenzeichens erkannt werde.

§ 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.[1])

§ 15. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von 5000 Mk. erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruchs aus.

§ 16. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 17. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 18. Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.[2])

---

1) Die widerrechtliche Benutzung einer fremden, gesetzlich geschützten Marke ist nur dann zu bestrafen, wenn dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er diese fremde Marke benutzt habe, trotzdem er gewusst hat, dass sie gesetzlich geschützt ist. (Erk. des Rhein. Senats des Ob.-Trib. vom 27. Februar 1879.) Indess hat das Kammergericht in einem Processe wegen Nachahmung der Etiquetten der schwedischen Streichhölzer entschieden, dass der Betreffende, als Kaufmann und Grossist in dem betreffenden Artikel, die fragliche Marke habe kennen müssen. Wenn das unter dem Schutz des Reichs-Gesetzes vom 30. Nov. 1874 gestellte Waarenzeichen nicht ein einfaches ist, sondern sich aus verschiedenen Einzelzeichen zusammensetzt, so bilden eben nur diese Einzelzeichen in Gesammtheit das Waarenzeichen, und nur derjenige verstösst gegen das Gesetz, welcher diese Gesammtheit sich aneignet. (Erk. des Ob.-Trib. vom 13. Juli 1877.)

2) Verwendet Jemand in unbefugter Weise eine fremde Firma zur Bezeichnung seiner Waaren oder deren Verpackung, sei es ohne Aenderung oder mit Abänderungen, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, und bedient er sich zur Bezeichnung dieser Waaren ausserdem einer Marke, welche der Marke jener fremden Firma nicht ähnlich ist, so kann die unbefugt benutzte Firma dennoch im Wege der Klage respective durch Strafantrag die Verfolgung des Gegners auf Grund des Markenschutzgesetzes beantragen. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Firma oder einer fremden, nach Maassgabe des Markenschutzgesetzes zu schützenden Marke mit Abänderungen, welche allerdings der Kenner der Firma respective der geschützten Marke auf den ersten Blick erkennen muss, welche aber das kaufende Publikum überhaupt bei der Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht zu bemerken im Stande ist, kann von der benachtheiligten Firma auf Grund des Markenschutzgesetzes verfolgt werden. (Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 29. Octbr. 1878.)

Dagegen hat das pr. Ober-Tribunal d. d. 9. April 1879 entschieden:

Bedient sich Jemand eines fremden geschützten Waarenzeichens mit leicht bemerkbarer Hinzusetzung seiner eigenen Firma zur Bezeichnung seiner Waaren, so macht er sich dadurch keiner Verletzung des Markenschutzgesetzes schuldig. „Gerade dadurch, dass § 3 des Gesetzes

§ 19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 20. Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Producenten oder Handeltreibenden[1]) finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz geniessen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch die Ansehung der Waarenzeichen (§ 1) mit folgenden Maassgaben: 1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgericht in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, dass sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft; 2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, dass in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann; 3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft. Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen auch bis dahin, dass die Anmeldung nach Maassgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. October 1875, Anwendung.

über den Markenschutz vom 30. November 1874 auch solchen Marken Schutz gewährt, welche neben einem anderen Zeichen auch Buchstaben oder Worte enthalten, wird anerkannt, dass auch Worte, mithin auch die wörtliche Beifügung der eigenen Firma des Gebrauchenden, wenn sie mit einem rein figürlichen Waarenzeichen der Art in Verbindung gebracht werden, dass sie sich mit demselben als ein Ganzes darstellen, das geschützte Waarenzeichen in dem Maasse zu verändern geeignet sind, dass dasselbe als ein neues selbstständiges sich darstellt, vorausgesetzt, dass es einer besonderen Aufmerksamkeit nicht bedarf, um die Abänderung als solche zu erkennen." In Uebereinstimmung hiermit wurden die Klagen wegen Verletzung des Markenschutzes, welche der Fabrikant des „Pain-Expeller" gegen die Nachahmer dieses Fabrikates, die statt des dem Ersteren eingetragenen „Ankers" ein „Auge" oder einen „Adler" als Etiquette benutzen, bisher stets zurückgewiesen.

1) Gleichwie ausländische physische Personen geniessen auch ausländische juristische Persönlichkeiten, Corporationen, Staaten den durch § 287 des Str.-G.-B. und durch den später an dessen Stelle getretenen § 20 des Markenschutzgesetzes den ausländischen Gewerbetreibenden gewährten Schutz für ihre Fabrikate. Der gesetzliche Schutz der Waarenzeichen beginnt, soweit er mit dem Eintrag in das Handelsregister zusammenhängt, schon mit der Anmeldung zum Register und nicht erst mit der Publication des Eintrags. Ein Gewerbetreibender, welcher im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzt, braucht behufs Erlangung des Schutzes nur die im § 20 des Markenschutzgesetzes vorgeschriebenen Formalitäten, namentlich die Anmeldung bei dem Handelsgericht zu Leipzig, zu wahren, selbst wenn seine Firma in dem Handelsregister des Orts seiner Niederlassung gar nicht eingetragen ist. Insofern haben ausländische Gewerbetreibende einen Vorzug vor inländischen, dass diese nach § 1 des Gesetzes nur dann den Markenschutz geniessen, wenn ihre Firmen im Handelsregister eingetragen sind. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Juni 1878.)

Verträge mit fremden Staaten wegen gegenseitigen Markenschutzes sind geschlossen: mit England (14. April 1871), Italien (20. April 1875), Frankreich (Bekanntmachung vom 8. October 1873, betr. die Declaration des zu dem Artikel 11 des Friedensvertrags zwischen Frankreich und Deutschland vom 10. Mai 1871 geschlossenen zusätzlichen Uebereinkommens vom 12. October 1871), Oesterreich (20. August 1875), Belgien (14. September 1875), Luxemburg (14. Juli 1876), Brasilien (28. Februar 1877) und Dänemark (4. April 1879). Die in § 20 angegebene Voraussetzung liegt ferner nach einer im R.-Ges.-Bl. enthaltenen Bekanntmachung vom 18. August 1873 in Ansehung Russlands vor. Die Nichtkenntniss der betr. im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachungen ebensowenig wie die Nichtkenntniss der Strafbestimmungen des Markenschutzgesetzes schützt den widerrechtlichen und wissentlichen Benutzer fremder Waarenzeichen nicht vor Strafe. (Erk. des Ob.-Trib. vom 7. März 1879.)

2. Gesetz, betr. den Schutz von Mustern und Modellen.

Vom 11. Januar 1876.

Die Reichsgesetzgebung regelt den Schutz von Mustern und Modellen und den Schutz gewerblicher Erfindungen in zwei besonderen Gesetzen, welche von ganz verschiedenen Principien ausgehen und selbst in der Art von einander abweichen, dass die Personen, welchen sie zunächst Schutz gewähren, verschiedene sind; dort der Urheber, hier derjenige, welcher die Erfindung zuerst anmeldet.

Im Hinblicke hierauf ist es nöthig, die Gebiete beider Gesetze streng zu scheiden, wie denn auch in den Motiven zu § 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, sowie bei den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagscommission principiell anerkannt wurde, dass in Fällen, wo das Gesetz über den Musterschutz Platz greife, das Patentgesetz keine Anwendung finde. Selbstverständlich steht dies nicht im Wege, dass für dasselbe Industrieerzeugniss nach einer Richtung der Musterschutz, nach anderer Richtung der Patentschutz begründet sein könne.

Fragt man nun, wie die Grenze zu bestimmen sei, so erscheint so viel zweifellos, dass das Musterschutzgesetz nur die äussere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe und plastischer Form im Auge hat, also blos die Form schützen will, während das Patentgesetz auf die materielle Gebrauchsfähigkeit den Nachdruck legt. Zweifel können nur entstehen bezüglich solcher Erfindungen, welche ihrer Natur nach eine mehr oder weniger bestimmte Form voraussetzen und deren Eigenartigkeit sich eben deshalb in Modellen darstellen lässt, wie z. B. in den Modellen neuer Gewehre oder Gewehrschlösser, von Maschinen oder Maschinentheilen, der inneren Einrichtung von Oefen etc.

Der § 1 des Musterschutzgesetzes lautet:

„Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu."

Eine Bestimmung des Begriffs von „Mustern" und „Modellen" ist nicht gegeben, und zwar, wie aus den Motiven des Gesetzentwurfs und den Verhandlungen der Reichstags-Commission hervorgeht, absichtlich, weil man annahm, sie gehöre nicht in's Gesetz, dürfe vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

3. Patentgesetz.

Vom 25. Mai 1877.

Erster Abschnitt.

(Patentrecht.)

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.[1]) Ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwerthung

1) Bei Sicherung einer Erfindung durch Patente ist mit der grössten Vorsicht zu verfahren, damit dieselben in der richtigen Weise genommen und weder durch Formfehler noch durch

Mängel der Beschreibung und des Gesuches selbst gefährdet werden. — Zunächst ist Wahrung des Geheimnisses, auch während der Versuche, erste Bedingung. Erfindungen, die durch Zeitungen, Prospecte oder sonstige gedruckte Veröffentlichungen bekannt wurden, sind nicht mehr patentfähig. Ferner müssen die Patente in bestimmter Reihenfolge genommen werden und es dürfen dabei die gesetzlich festgestellten Fristen nicht versäumt werden; sie müssen ferner in den meisten Ländern binnen einer gewissen Zeit genommen werden. Die Vorschriften darüber sind in jedem Lande verschieden und oft ziemlich umständlich. Es ist deshalb rathsam, einen Sachverständigen zuzuziehen, weil eine lange Erfahrung dazu gehört, um Alles kennen zu lernen, was die Wahrung eines Patentes in den verschiedenen Ländern erheischt.

Die Beschreibungen müssen nach bestimmter Vorschrift verfasst und vollständig sein. Schlechte Beschreibungen können den Verfall eines Patentes nach sich ziehen, auch nach dem neuen deutschen Reichsgesetz können solche zurückgewiesen werden Ganz besonders scharf aber muss das Neue an der Erfindung hervorgehoben werden.

Noch schwieriger als die Patente zu nehmen, ist es sie zu erhalten. An der Schwierigkeit, die Erfindungen rechtzeitig und dauernd auszuführen und den übrigen Vorschriften der Gesetze in Beziehung auf Verlängerung, Uebertragung und Fabrication der Gegenstände zu genügen, scheitert manches Patent.

Wichtig ist es vor Allem, wenn man auch auswärtige Patente nimmt, deren Besorgung in Eine Hand zu legen, weil nur dadurch die nöthige Uebersicht erzielt wird.

Patent-Taxen fremder Staaten.

(Nach Mittheilung von Wirth & Co. in Frankfurt a. M.)

Amerika: (Verein. Staaten). Gesammt-Kosten 360 Mk. Dauer 17 Jahre. Erfordernisse: Modell, nicht grösser als 1 engl. Fuss. Vollmacht; 1 Zeichnung nach Vorschrift. Bei Verweigerung des Patentes wird die II. Taxe (20 Doll.) zurückerstattet.

Australien: Neusüdwales: 720 Mk. Dauer: 14 Jahre.
Tasmania wie in Victoria.
Victoria: für 3 Jahre 360 Mk. dann 25 Pfd. Strl. für weitere 4 Jahre und dann 30 Pfd. Strl. für die letzten 7 Jahre.

Belgien: 75 Mk., 2. Jahr 20 Frcs. und 15 Mk. Commission, dann jährlich 10 Frcs. mehr, so dass die 20. und letzte Jahrestaxe 200 Frcs. + 15 Mk. beträgt. Dauer: 20 Jahre. Zusatzpatent: 50 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo.*

Brasilien: Gesammt-Kosten 1000—1500 Mk. Dauer: 10 Jahre.

Capland: 240 Mk. und bei Ausfertigung des Patentes $2^1/_2$ Pfd. Strl., vor Ablauf des 3. Jahres 1125 Mk., des 7.: 1500 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Ceylon: 480 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Chili: 390 Mk. Dauer: 10 Jahre.

Columbia: 5—10 Doll. jährlich. Commission, Mandatar etc. 200 Mk.

Dänemark: Gesammt-Kosten 120 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo.*

Deutsches Reich: 100 Mk. für das erste, 60 Mk. für das zweite Jahr und dann jährlich 50 Mk. mehr. Zusatz-Patente 80 Mk. Bei Verweigerung eines Patentes wird die Jahres-Taxe (30 Mk.) zurückerstattet. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo.*

In **Egypten** gilt das Patent des Heimathlandes, unter dem Schutze des Consulates.

England: provisorischer Schutz auf 6 Monate 195 Mk., Beschreibung. Patent für 3 Jahre 600 Mk. mehr; für das 4. bis 7. Jahr 1200 Mk.; für das 8. bis 14. Jahr 2250 Mk. 2 Beschreibungen und 2 Zeichnungen nach Vorschrift, eine auf Pergament. Das defin. Patent für 3 Jahre muss vor Beginn des 5. Monats des vorläufigen Schutzes nachgesucht werden. (Die Colonien haben jede ihr besonderes Patentgesetz.)

Finnland: 900 bis 1500 Mk. je nach Grösse der Beschreibung.

Frankreich: Gesammt-Kosten für das erste Jahr 150 Mk., für jedes weitere Jahr 110 Mk. Dauer: 15 Jahre. Zusatz-Patent *(Brevet d'addition)* 90 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo.* (Das Patent des Mutterlandes gilt auch für die Colonieen.)

Griechenland: Hier ist ein besonderer Beschluss der Landesvertretung erforderlich.

Guyana:
- brittisch, 600 Mk., vor Ablauf des 7. Jahres 660 Mk.
- holländisch (Surinam)

Dauer	5	10	15	Jahre
Kosten	450	600—900	1200—1500	Mk.

Guatemala: Regierungs-Taxe: 50 Doll. Dauer: 10 Jahre. Gesammt-Kosten ca. 450 Mk.

Holland ertheilt nur noch Patente für seine Colonien.

Jamaica: 300 Mk. Dauer: 14 Jahre.

Italien:

Dauer	1	2	3	4	5	6	15	Jahre
Ges.-Kosten	135	150	165	180	195	210	270	Mk.

Stempel 1,20 Frcs. per Blatt. Ausser der bei Einreichung des Gesuches zu zahlenden ersten Taxe ist jährlich eine progressive Gebühr von je 40, 65, 90, 115 und 140 Frcs. für je 3 der folgenden Jahre zu entrichten. Verbesserungs-Patente 100 Mk. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in triplo.*

Japan: Regierungs-Taxe: 1 Ls. 1 sh. 3 d. jährlich. Dauer: 7, 10, 15 Jahre. Gesammt-Kosten für 1 Jahr ca. 200 Mk. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten.

Kanada:

Dauer	5	10	15	Jahre
Ges.-Kosten	300	375	450	Mk.

Verlängerung bis 15 Jahre gestattet.

Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung nach Vorschrift *in duplo,* 1 Modell.

Luxemburg: Regierungs-Taxe: ca. 50 Frcs. Kosten ca. 120 Mk. Vollmacht. Beschreibung und Zeichnung *in triplo.*

Mauritius: Die Taxe wird vom Gouverneur bestimmt. Maximum: 100 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre.

Mexico:

Dauer	5	8	12	Jahre
Taxe	25—100	100—200	200—300	Pesos

Commission, Mandatar, Stempel besonders.

Neufundland: Regierungs-Taxe: 5 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre.

Neuseeland: Regierungs-Taxe: 10 Pfd. Strl. Dauer: 14 Jahre. Gesammt-Kosten 525 Mk.

Norwegen: Regierungs-Taxe: 60 Mk. Gesammt-Kosten 180 Mk. Dauer: 5 bis 10 Jahre. Beschreibung und Zeichnung *in duplo.*

Oesterreich:

Dauer	1 Jahr	2	3	4	5	10	15 Jahre
Kosten	130, —	185. —	230. —	295. —	350. —	840. —	1850 Mk.

Stempel ($^1/_2$ fl. per Bogen) Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo.* Beglaubigte Abschrift eines für dieselbe Erfindung bereits ertheilten ausserösterreichischen Patentes.

Ostindien: 300—400 Rupien 600—900 Mk. Commission, Mandatar, Stempel etc. ca. 150 Mk.

Paraguay: 400—550 Mk. Dauer: 5 bis 10 Jahre.

Portugal:

Dauer	1	5	10	15	Jahre
Kosten	400	500	625	745	Mk.

Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo.*

Queensland: wie Neusüdwales.

Russland:

Dauer	3	5	10	Jahre
Ges.-Kosten	480	630	1560	Mk.

Beschreibung und Zeichnung siehe auch Finnland.

Schweden: Regierungs-Taxe: 90 Mk., für 500 Worte der Beschreibung, für je 500 Worte 30 Mk. mehr. Gesammt-Kosten einschliesslich Bekanntmachung und Druckkosten bei 500, 1000, 1500 etc. Worten: 260, 290, 320 etc. Mk. Vollmacht, Beschreibung u. Zeichnung *in duplo.*

Schweiz: ertheilt keine Patente.

Spanien einschliesslich der spanischen Colonieen: Gesammt-Kosten 240 Mk. einschliesslich 1 Jahrestaxe, 2. Jahr 50 Mk., dann jährlich 9 Mk. mehr. Gesammt-Dauer 15 Jahre. Vollmacht, Beschreibung und Zeichnung *in duplo.*

Trinidad: Regierungs-Taxe: 60 Doll. Dauer: 14 Jahre.

Türkei: 450—600 Mk. Zur Erlangung eines Patentes ist ein besonderer Ferman des Sultans erforderlich.

Venezuela: Regierungs-Taxe: 50 Pesos. Dauer: 15 Jahre.

Obige Preise schliessen Uebersetzungen und Zeichnungen nicht ein.

Markenschutz:

Amerika	370 Mk.	England	160 Mk.	Ungarn	100 Mk.
Belgien	70 „	Frankreich . . .	100 „	Russland . . .	100 „
Canada	160 „	Italien	125 „	Schweden. . . .	165 „
Deutschland . .	100 „	Oesterreich . . .	100 „		

den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln,[1]) sowie von Stoffen, welche auf chemischem

---

Derjenige, welcher während seiner Beschäftigung im Dienste eines gewerblichen Unternehmers eine Erfindung macht, ist nach einer Entscheidung des Reichs-Patent-Amtes vom 5. Februar 1879 nur dann zur eigenen Ausnutzung der Erfindung berechtigt, wenn die Erfindung in einer Arbeit besteht, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen nicht verpflichtet war. „Es steht zwar ausser Zweifel, dass Beamte und Arbeiter von gewerblichen Unternehmern unter gewissen Voraussetzungen Erfindungen machen können, auf deren Verwerthung der Unternehmer keinen Rechtsanspruch hat; allein eine allgemein giltige Regel lässt sich hieraus nicht abstrahiren. Wenn Jemand, während er im Dienste eines derartigen Unternehmers steht, ausserhalb der Räume, welche im zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen sind, ohne Betheiligung anderer, bei dem Unternehmer beschäftigter Personen und ohne Benutzung der zu diesem Unternehmen gehörigen und für den Betrieb desselben bestimmten Werkzeuge und Arbeitskräfte einen patentfähigen Gegenstand erdenkt und ausführt, so erwirbt er dadurch ein Erfinderrecht, welches ihm allein gebührt und von dem Dienstherrn in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. In dem Maasse aber, in welchem statt der eben angeführten Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen, gestaltet sich die Rechtslage für den Erfinder ungünstiger. Eine scharfe Grenze dafür, wie viel von jenen Voraussetzungen mindestens zutreffen müssen, um eine sichere Entscheidung zum Vortheil des Erfinders oder des Unternehmers zu ermöglichen, lässt sich nach allgemeinen Gesichtspunkten nicht ziehen; sie kann nur in jedem einzelnen Fall durch sorgsame Abwägung der concreten thatsächlichen Verhältnisse gefunden werden. Nur ein leitendes Princip ist dabei unbedingt festzuhalten: besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet war, so erwirbt er kein Urheberrecht an der Erfindung."

1) Recepte zu bestimmten Heilmitteln geniessen keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung. In der Processsache wegen der Strahl'schen Hauspillen (Augustin contra Stern), in welcher Kläger beantragte, indem er Edition der angeblich im Besitz des Verklagten befindlichen Original-Recepte verlangte, den Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er sich nicht im Besitz der Original-Recepte des Sanitätsraths Dr. Strahl zu den Strahl'schen Hauspillen befinde, hat das Berliner Stadtgericht d. d. 3. Mai 1878 wie folgt entschieden: „Es fehlt an jeder Verletzung eines klägerischen Rechtes. Die mehrgenannten Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung; denn sie sind ein Geistes-Erzeugniss, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apotheker-Gewerbes, wie sich aus den Processschriften der Parteien klar ergiebt. Diese Recepte geniessen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nichts geändert; denn die Arzneimittel sind im § 1 ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen, einerseits, wie die Motive der Regierungs-Vorlage ergeben, um nicht die Zugänglichkeit der Arzneimittel zu erschweren und deren Preis zu steigern, andererseits, um die Gefahr zu vermeiden, dass der Patentschutz zur marktschreierischen Anschreiung gemissbraucht werde. — Vergl. Klostermann, Anmerkung IV. zu § 1 des Gesetzes. — Ohne Patent besteht kein processualischer Schutz der angemeldeten Erfindung. (§ 3—5 und 35 des Patentgesetzes. — Vergl. auch die, einen ähnlichen Fall des Markenschutzes erörternden Gründe des R.-O.-H.-G., Bd. 22, S. 376 und 378 und Seite 1 und Bd. 21. Seite 409 ff.)

Ueberdies steht dem Kläger kein Recht zu, dem Verklagten gegenüber den vorstehend zurückgewiesenen Klageantrag zu stellen. Denn der Verklagte, der jetzt einräumt, er besitze nicht die von der Hand des Sanitätsrath Dr. Strahl geschriebenen Recepte, hat unstreitig Recht mit seiner weiteren Auslegung des Wortes „Originalrecept". Letzteres bedeutet nicht blos die Schrift, sondern auch dass angeordnete Heilmittel selbst, dessen Kenntniss der Verklagte, sei es zu Recht, sei es zu Unrecht, auch durch mündliche Mittheilung seines Vorbesitzers oder auch auf andere Weise erlangt haben kann.

Die etwa nachweisbare unberechtigte und vertragswidrige Mittheilung an den Verklagten würde auch nur dem Vorbesitzer gegenüber einen Klageanspruch, z. B. auf Entschädigung geben können; allein dieser an sich zweifelhafte Klageanspruch würde nicht dem Kläger, sondern nur der Rechtsnachfolgerin des Sanitätsraths Dr. Strahl, d. i. seiner Wittwe, zustehen.

Auch auf die § 1 ff. A. G.-O. I. 32 kann sich Kläger nicht berufen. Denn diese setzen voraus, dass der Processgegner sich eines klagbaren Anspruchs berühmt. (Arch. Bd. 30, S. 364, Bd. 39, S. 179, mitgetheilt in Rönne's Ergänz. Anmerk. 4 b. und 4 c. a. a. O.)

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Klage."

Wege[1]) hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.[2])

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patents hat Derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen Denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

---

1) Bei Erläuterung chemischer Vorgänge etc. haben sich die Patentsucher der neueren Atomgewichts-Symbole und der Molecular-Formeln zu bedienen (Bek. v. 9. Jan. 1878.)

2) Neue Verfahren zur Herstellung von ad 2 und 3 genannter Gegenstände selbst, sind patentirbar. So sind Patente ertheilt worden auf: Salicylsäure, Hydr. albuminat., Kaffee-Surrogate, Kesselsteinmittel, auf ein bierähnliches Getränk aus Runkelrüben, auf ein Conservesalz u. s. w. Die Beschränkung, die in dieser Bestimmung liegt, ist wohl eine sehr selbstverständliche; Stoffe als solche sind überhaupt nicht patentirbar. Denn nicht das Resultat eines bestimmten technischen Processes soll belohnt, bevorrechtet werden, sondern der technische Process selbst oder das zu diesem Zweck taugliche Arbeitsmittel. Daher folgt aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht, dass auf mechanischen oder auf anderen als chemischen Wegen hergestellte Stoffe damit schon patentirbar wären. Uebrigens würde die Patentirung eines Stoffes auch dazu führen, schliesslich ein Princip zu patentiren: mit dem Patente auf Vanillin würde jede Art künftiger Bereitung dieses chemischen Stoffes auf 15 Jahre monopolisirt werden können. Das kann aber Niemand, am wenigsten der Gesetzgeber, wollen und hat er auch nicht gewollt. Diese früher viel discutirte Frage ist von unserem Gesetze dadurch entschieden, dass es blos Erfindungen, keine allgemein grundsätzlichen Wahrheiten, Principien patentirt. Will man dagegen die Gesammtheit der verschiedenen praktischen Anwendungsformen eines bestimmten neuen technischen Gedankens Princip heissen, so sind diese einzeln allerdings patentirbar; da aber grade hinter solchen Patentgesuchen leicht sich die Absicht verbirgt, thatsächlich vom Patentsucher noch nicht erfundene Anwendungen eines allgemeinen Gedankens seitens Dritter zuvorzukommen, so wird nur um so strenger der Begriff der „gewerblichen Verwerthung“ bei der Beurtheilung festgehalten werden müssen.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf den Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mk. zu entrichten. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mk. beträgt, und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.[1])

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt: 1) dass die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, 2) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden: 1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

(Patentamt.)

§ 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.[2]) Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden

---

1) Erinnerungen wegen rechtzeitiger Zahlung der Patent-Gebühren werden seitens des Patent-Amtes nicht mehr erlassen. Die Patent-Inhaber haben die Zahlungsfristen selbst genau im Auge zu behalten. (Bek. des Patent-Amts v. 18. Febr. 1879.)

2) Die Competenz des Patentamtes ist auf die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente beschränkt. Sonstige aus dem Patentwesen hervorgehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte. (P.-Bl. 1878, No. 7.)

und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören. Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Bestimmungen der Civilprocess-Ordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§ 161, 175 der Civilprocess-Ordnung bewirkt. Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§ 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patent-

inhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichs-Anzeiger, in der Rolle zu vermerken. Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gelangt ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen und Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei. Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt.[1]) In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

---

1) Die in § 19 des Patent-Gesetzes angeordnete Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, wird in besonderen, neben dem Patent-Blatt erscheinenden Heften bewirkt, welche unter der Bezeichnung „Patent-Schriften" ausgegeben werden. Für jedes Patent wird ein eigenes Heft der Patent-Schriften erscheinen. Zum Zwecke dieser Veröffentlichung werden die Patente in 89 Classen getheilt. Der Preis des Heftes ist auf 50 Pf. festgesetzt, doch werden Bestellungen unter 20 Mk. (also auf 40 folgende Hefte) nicht angenommen.

Wird bei der ersten Prüfung einer Anmeldung die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen erachtet, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung im „Reichs-Anzeiger" und dem „Patent-Blatt". Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patent-Amt zur Einsicht für Jedermann auszulegen (§§ 22, 23 des Patent-Gesetzes). — Missverständliche Auffassung der massgebenden Bestimmungen führte dazu, dass die in dieser Weise ausgelegten Zeichnungen und Beschreibungen mehrfach in Zeitschriften veröffentlicht wurden. Eine Bekanntmachung des Vorsitzenden des Patent-Amts vom 13. November 1877 bezeichnete ein derartiges Verfahren als unzulässig. Dr. Dambach erachtet als Ergebniss einer im „Patent-Blatt" mitgetheilten eingehenden Erörterung die Beschreibungen und Zeichnungen, welche die Patentsucher dem Patent-Amt überreichen, als gegen Nachdruck gesetzlich geschützt. Das „Patent-Blatt" No. 16 vom 17. April 1879 berichtet über den Verlauf eines Processes, in welchem seitens des Stadtgerichts und des Kammergerichts zu Berlin, sowie des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig diese Auffassung übereinstimmend Bestätigung ihrer Richtigkeit gefunden hat. Ebenso wird in einer Verfügung des Patent-Amtes vom 5. Juli 1879 ausgeführt, dass die Auslegung der Anmeldungen mit sämmtlichen Beilagen zur Einsicht für Jedermann nur den Zweck habe, die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patents zu ermöglichen, dass aber ein Missbrauch eintrete, sobald ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, die Beschreibungen und Zeichnungen unbefugt veröffentlicht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist durch wissenschaftliche Erörterungen (Dr. Dambach, Patent-Blatt 1878, S. 71) und gerichtliche Entscheidungen (ibid. 1879, S. 179 ff.) bestätigt worden. Daneben besteht der Satz, dass die Patent-Schriften, d. h. die amtlichen Veröffentlichungen der wesentlichen Theile der Beschreibungen und der Zeichnungen nachgedruckt werden können (ibid. 1878 S. 71, 1879 S. 179 ff.). Zu diesem Satze sind Wissenschaft und gerichtliche Praxis aber nur in der Erwägung gelangt, dass die Patent-Schriften amtliche und öffentliche Actenstücke sind und dass das Nachdrucks-Gesetz vom 11. Juni 1870, § 7 Lit. c, allgemein den Abdruck amtlicher Erlasse, öffentlicher Actenstücke und Verhandlungen aller Art gestattet. Ist dies, wie nicht bestritten werden wird, richtig, so folgt daraus, dass der Nachdruck der Beschreibungen und Zeichnungen auch dann unzulässig ist, wenn die Ertheilung eines Patents zwar erfolgt und publicirt ist, die gedruckten Patent-Schriften aber noch nicht erschienen sind, — es liegt in so lange ein öffentliches zum weiteren Abdruck geeignetes Actenstück noch nicht vor. (Entsch. d. R.-O.-H.-G. v. 18. Februar 1879.) Nach einem früheren Gutachten des Professor Dr. Dambach (v. 7. März 1878, abgedruckt in der „Chem. Industrie", März 1878) sollte der Nachdruck der amtlichen Patent-Schriften dagegen zulässig gewesen sein.

Dritter Abschnitt.

(Verfahren in Patentsachen.)

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung. Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§ 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Anforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zuzückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilig die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5). Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den „Reichs-Anzeiger“ einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden. Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§ 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.

§ 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den „Reichs-Anzeiger“ eine Bekanntmachung und fertigt

demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 No. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.[1])

§ 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären. Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersten Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 No. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30. In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung

---

1) Zur Stellung des Nichtigkeitsantrages gegenüber eines verliehenen Patentes (§ 27) ist nicht nur der Verletzte, sondern Jeder berechtigt, sofern der Antrag auf die Behauptung gegründet wird (§ 10, 1), dass die Erfindung bei Ertheilung des Patentes nicht mehr neu war. (Entscheidung des D. Patent-Amts vom 14. Septbr. 1878.)

Ueber den Unterschied zwischen Erlöschen und Nichtigkeitserklärung eines Patents hat das Reichs-Oberhandels-Gericht, durch Erkenntniss vom 6. Mai 1879 Folgendes ausgesprochen: Die Nichtigkeitserklärung ist in ihren Voraussetzungen und Wirkungen durchaus verschieden von dem Erlöschen des Patents (z. B. wegen Nichtbezahlung der fälligen Patentgebühr). Während der Eintritt eines Erlöschungsgrundes das aus dem Patent entspringende Recht nur für die Zukunft aufhebt, wirkt die Nichtigkeitserklärung auch für die Vergangenheit, indem das für nichtig erklärte Patent so wenig ein Recht begründet, wie wenn es niemals ertheilt worden wäre. Die Nichtigkeitserklärung kann auch dann erfolgen, wenn zuvor eine Thatsache eingetreten ist, welche das Erlöschen rechtsbeständiger Patente zur Folge hat; sie hat die Wirkung, dass der Eintritt dieser Thatsache das Erlöschen des Patentrechts nicht herbeiführt, weil ein nicht bestehendes Recht nicht erlöschen kann. Wie hieraus einerseits gefolgert wird, dass ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung auch dann noch stattfindet, wenn dass in Rede stehende Patent bereits erloschen ist, so ist andererseits dem Patent-Inhaber, dessen Patent für nichtig erklärt worden, ungeachtet des bereits eingetretenen Erlöschens seines Patentrechts die Befugniss nicht abzusprechen, die Nichtigkeitserklärung im Wege der Berufung anzufechten.

zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Ober-Handelsgericht.[1]) Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

(Strafen und Entschädigung.)

§ 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Ober-Handelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.[2])

---

1) Gegenwärtig das Reichsgericht. Das betreffende processualische Verfahren ist durch kais. Verordnung vom 1. Mai 1878 geregelt. Die zur Praxis bei den R.-O.-H.-G. (Reichsgericht) berechtigten Anwälte und Notare sind befugt, im Berufungs-Verfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

2) Die Bezeichnung einer Waare auf der Etiquette oder in Inseraten, Empfehlungen etc. als „gesetzlich geschützt", begründet ein Vergehen im Sinne des obigen Paragraphen. (Erk. des Berl. Stadtgerichts.)

Fünfter Abschnitt.

(Uebergangsbestimmungen.)

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war. Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe des § 42 werden Diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

4. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts.

Vom 18. Juni 1877.

§ 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen. Zuständig sind: die Abtheilungen I. und II. für die Beschlussfassung über Patentgesuche ausschliesslich aus dem Gebiete der mechanischen Technik; die Abtheilungen III. und IV. für die Beschlussfassung über Patentgesuche ausschliesslich aus dem Gebiete der chemischen Technik; die Abtheilungen V. und VI. für die Beschlussfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche; die Abtheilung VII. für die Beschlussfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§ 2. Für Beschwerden gegen den Beschluss einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach § 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu

beschliessen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, dass ausser der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlussfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach § 1 über Patentgesuche zu beschliessen haben, die demselben Gebiete der Technik wie das angefochtene Patent angehören.

An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I. und II. müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III. und IV. mindestens je drei, den Abtheilungen V. und VI. mindestens je vier und der Abtheilung VII. mindestens sechs nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V. und der Abtheilung VI. muss mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII. muss mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muss mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII. ausserdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§ 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erlässt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und so lange das Bedürfniss dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§ 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII. führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII. die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum voraus für die in § 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§ 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz § 14 Absatz 5) beschliessen die Abtheilungen.

§ 8. Die Beschlussfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

1) wenn es sich um einen Beschluss nach Maassgabe des § 25 des Gesetzes handelt;
2) wenn es sich im Falle des § 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3) wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§ 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluss oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 29 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§ 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§ 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von dem bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an Jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§ 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung . . . . .“. Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§ 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt“. Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.